



# Satzung des Turnverein 1861 Bad Ems e.V.

## Inhalt

- § 1 Name, Sitz und Zweck
- § 2 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 3 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 4 Beiträge
- § 5 Rechtsmittel
- § 6 Vereinsorgane
- § 7 Mitgliederversammlungen
- § 8 Wahlen
- § 9 Der Vorstand / Gesetzliche Vertreter
- § 10 Der Vereinsrat
- § 11 Die Abteilungen
- § 12 Haftung
- § 13 Ausschüsse
- § 14 Protokollierung der Beschlüsse
- § 15 Kassenprüfung
- § 16 Satzung / Ordnungen
- § 17 Auflösung des Vereins
- § 18 Schlussbestimmungen



## § 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen "Turnverein 1861 Bad Ems e.V." und hat seinen Sitz in Bad Ems. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Turnens, des Sportes und der Jugendarbeit auf breiter Grundlage nach den Grundsätzen des Deutschen Sportbundes und seiner Fachverbände. Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von eigenen Sportanlagen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

## § 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag erworben; über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Beim Eintritt in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe dieser Aufnahmegebühr wird vom erweiterten Vorstand festgelegt.
4. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzung, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Vereins an.



## § 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder bei Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.  
Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a. wenn Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen von Anordnungen der Organe des Vereins,
  - b. wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz einer Mahnung,
  - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens oder
  - d. wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und mit der Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

## § 4 Beiträge

1. Die Mitgliederbeiträge sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge werden über die Finanzordnung geregelt.
2. Der erweiterte Vorstand kann erhöhte Beiträge für bestimmte Gruppen festlegen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## § 5 Rechtsmittel

1. Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2) und gegen einen Ausschluss (§ 3 Abs. 3) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.



## § 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a. Die Jahreshauptversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung
- b. der geschäftsführende Vorstand
- c. der erweiterte Vorstand
- d. der Vereinsrat

## § 7 Mitgliederversammlungen

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Zur Jahreshauptversammlung und zur außerordentlichen Mitgliederversammlung wird öffentlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens acht Tage vorher auf der vereinseigenen Homepage und durch Veröffentlichung im amtlichen Organ der Verbandsgemeinde eingeladen.
2. Die Jahreshauptversammlung findet möglichst im ersten Kalendervierteljahr eines jeden Jahres statt.  
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann
  - a. auf Beschluss des erweiterten Vorstandes oder
  - b. auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins einberufen werden.
3. Die Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder, die Ehrenmitglieder und die Jugendlichen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
5. Abstimmungen sind öffentlich, es sei denn, dass ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.  
(siehe bes. Bestimmungen für Wahlen)
6. Die Jahreshauptversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit (Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt).  
Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Gegenstände der Beratungen und Beschlussfassungen in der Jahreshauptversammlung sind: Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenprüfberichtes; Entlastung des Kassierers und des Vorstandes; Wahl des Vorstandes; Wahl der Kassenprüfer. Festsetzung der Mitgliederbeiträge. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.



## Satzung des Turnverein 1861 Bad Ems e.V.

8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge spätestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
9. Dringlichkeitsanträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

### § 8 Wahlen

1. Wahlen erfolgen öffentlich, es sei denn, dass ein Mitglied geheime Abstimmung beantragt.
2. Sämtliche Vorstandsmitglieder (außer den Abteilungsleitern) sind einzeln zu wählen.
3. Die Beisitzer können auch in einem Wahlgang gewählt werden. Es muss gewährleistet sein, dass mindestens ein Wahlvorschlag mehr vorhanden ist, als Beisitzer zu wählen sind. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann pro Kandidat nur eine Stimme abgeben.  
Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.  
Bei Stimmengleichheit muss eine Stichwahl erfolgen.
4. Sämtliche Vorstandsmitglieder (außer den Abteilungsleitern) bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.



### § 9 Der Vorstand / Gesetzliche Vertreter

1. Der Vorstand arbeitet als
  - a. geschäftsführender Vorstand - bestehend aus:
    - dem Vorsitzenden
    - dem Stellvertretenden Vorsitzenden
    - dem Technischen Leiter
    - dem Kassierer
    - dem Geschäftsführer
  - b. erweiterter Vorstand - bestehend aus:
    - dem geschäftsführenden Vorstand
    - dem Jugendwart
    - fünf Beisitzern
    - dem Vereinsrat
2. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
3. Die Bestellung des Vorstandes (außer den Abteilungsleitern und dem Jugendwart, dessen Wahl und Aufgaben in der Jugendordnung geregelt sind) erfolgt durch die Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren.
4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der erweiterte Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Der erweiterte Vorstand kann kooptierte Mitglieder in den Vorstand berufen. Sie sind nicht stimmberechtigt.
6. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
7. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.



## § 10 Der Vereinsrat

1. Der Vereinsrat besteht aus dem Technischen Leiter als Vorsitzendem sowie den Abteilungsleitern oder deren Stellvertretern.
2. Der Vereinsrat ist für alle technischen Aufgaben zuständig. Zu Beginn eines jeden Jahres schlägt er dem Vorstand die für die Durchführung seiner Aufgaben benötigten finanziellen Mittel zur Bewilligung vor.
3. Der Technische Leiter lädt den Vereinsrat nach Bedarf zu Sitzungen ein und leitet sie. Er hat auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern den Vereinsrat einzuberufen.

## § 11 Die Abteilungen

1. Die im Verein betriebenen Sportarten bilden selbstständige Abteilungen, deren Leiter von der jeweiligen Abteilung nach Möglichkeit in einer Abteilungsversammlung gewählt und dann von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.
2. Die Abteilungsleiter führen ihre Aufgaben im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Mittel selbstständig durch. Sie sind gehalten, Anweisungen des Technischen Leiters zu beachten.
3. Die Einrichtung weiterer Übungsgruppen bedarf der Genehmigung durch den erweiterten Vorstand.

## § 12 Haftung

1. Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verschulden, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für den Verein Schadensersatzsprüche Dritter gegen sie selbst geltend gemacht werden, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

## § 13 Ausschüsse

1. Zur Vorbereitung bestimmter Aufgaben kann der erweiterte Vorstand Ausschüsse einsetzen.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführer oder den zuständigen Leiter einberufen.



### **§ 14 Protokollierung der Beschlüsse**

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes, des Vereinsrates, der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 15 Kassenprüfung**

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.
2. Die Kassenprüfer werden für jeweils zwei Jahre gewählt.
3. Der Auftrag der Kassenprüfer erstreckt sich auf die reine Prüfung der Kassenführung.

### **§ 16 Satzung / Ordnungen**

1. Die Satzung kann nur durch Beschluss der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden und auch nur dann, wenn der erweiterte Vorstand mit Zweidrittelmehrheit zugestimmt hat.
2. Neben der Vereinssatzung regeln die Geschäftsordnung (Tätigkeitsbeschreibungen der Vorstandsmitglieder), die Finanzordnung (Ein- und Ausgabenordnung), die Ehrungsordnung, die Jugendordnung und das Leitbild die Abläufe des Vereinsalltags und die Durchführung der Satzung.





## § 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck berufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a. der erweiterte Vorstand mit einer Dreiviertelmehrheit aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b. von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen des Vereins an die Verbandsgemeinde Bad Ems, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes zu verwendet hat.

## § 18 Schlussbestimmungen

1. Die Satzung ist auf der Jahreshauptversammlung am 10. März 1990 beschlossen worden. Sie tritt nach Genehmigung durch das Amtsgericht in Kraft.
2. Die am 26. Februar 1972 von der Jahresversammlung genehmigte, durch Beschlüsse späterer Jahreshauptversammlungen geänderte Satzung tritt hiermit außer Kraft.

Bad Ems, den 10. März 1990

Vom Amtsgericht genehmigt und eingetragen am 5. Juni 1990. Die auf der Jahreshauptversammlung vom 15. März 1997 beschlossenen Änderungen wurden vom Amtsgericht genehmigt und am 22. Mai 1997 in das Vereinsregister Nr.1440 eingetragen.

- In der erweiterte Vorstandssitzung am 10. Februar 2010 einstimmig genehmigt.
- Bestätigung mit Änderungen in § 7 des Amtsgericht am 04.03.2010
- Bestätigung mit Änderungen in §1 und § 17 des Finanzamt am 23.02.2010
- Jahreshauptversammlung Bad Ems, den 14. März 2010  
(45 Ja; 2 Nein; keine Enthaltung)
- Vorlage Finanzamt, Amtsgericht und Eintrag Vereinsregister ... 2010